

dem Letztern das Recht zustehe, eine Quittung von dem Empfänger der Zahlung zu fordern;

- 2) daß ein Wechselinhaber nicht genöthigt werden könne, die Zahlung des Wechsels vor dem Verfalltage anzunehmen.

Namentlich der sub 2 erwähnte Satz ist mehrfältig in Frage gezogen worden. Der französische Code de commerce enthält Art. 146 ausdrücklich die Bestimmung, daß der Inhaber des Wechsels vor der Verfallzeit zur Annahme nicht gezwungen werden könne. Diese Bestimmung erscheint auch unstreitig als nützlich, denn der Inhaber eines Wechsels kann allerdings, wenn er denselben vor der Zeit aus der Hand zu geben genöthigt wird, hierdurch in seinen Dispositionen gestört werden, auch erfordert die Annahme großer Geldsummen gewisse Anstalten und Vorbereitungen, auf die der Empfänger sich einrichten muß, was er nicht immer, oder doch, z. B. auf einer Reise, gewiß nur mit großer Beschwerde und Gefahr möglich machen kann. Die Deputation trägt daher darauf an: die Kammer möge sich mit jenem Principe einverstanden erklären und es der Redactionsdeputation überlassen, dasselbe in einer passenden Fassung und an einem passenden Orte in das Gesetz einzuschalten.

Zu §. 66.

Die jenseitige Kammer hat die Vorschläge ihrer Deputation angenommen, dagegen muß man hinsichtlich des Vorschlages ad a. 2 bei dem im Hauptberichte Gesagten beharren.

Prinz Johann: Ich wollte hier eine kleine Bemerkung machen. Es steht hier im Deputationsgutachten: man möge es der Redactionsdeputation überlassen. Zu Vermeidung eines Mißverständnisses bemerke ich, daß eigentlich hätte gesetzt werden sollen: „der Redaction zu überlassen“, indem die Deputation sich nicht der Redaction zu unterziehen haben wird, sondern diese wird von der Staatsregierung bewirkt und blos der Deputation zur Begutachtung vorgelegt, ob sie auch allen ständischen Beschlüssen angemessen ist. Ich wollte dies nur zur Vermeidung eines Mißverständnisses bemerken.

Königl. Commissar D. Einert: Eine beiläufige Bemerkung will ich mir hier erlauben. Die Deputation der zweiten Kammer will das Wort: „Einlösung“ überall gestrichen haben und mit: „Zahlung“ vertauschen. Es ist eine gleichgültige Sache, ob man Zahlung oder Einlösung sagt; aber so viel ist gewiß, daß die Zahlung unter den Kaufleuten Einlösung genannt wird und seit vielen Jahren dieser Sprachgebrauch an allen Orten besteht. Jedermann sagt: er löst seinen Accept ein. Das wollte ich nur sagen, damit hier nicht ein Fehler der Redaction vorausgesetzt werde, sondern die eigene Ansicht der Regierung, die von der Deputation hierin abweicht.

Referent Domherr D. Günther: Es ist dasselbe, was von dem Königl. Herrn Commissar erwähnt wurde, auch von der Deputation bei einem frühern Paragraphen erklärt worden. Allerdings giebt es keinen feststehenden Sprachgebrauch, vermöge dessen nur die Bezahlung eines Wechsels auf dem Regreßwege: Einlösung zu nennen wäre, sondern man nennt auch die Bezahlung eines acceptirten Wechsels eine Einlösung. Freilich wenn man die Sache ganz genau nimmt, so ist nicht zu

verkennen, daß: „Einlösung“ mehr von der Bezahlung des auf dem Regreßwege an uns gelangten Wechsels gebraucht wird.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, daß ich zuerst eine Frage zu stellen hätte auf das, was Seite 627 des Nachberichts (s. o. S. 833 flg.) im Allgemeinen gesagt ist. Es ist der Kammer vorgetragen worden und es schließt sich die Deputation dem Gutachten der zweiten Kammer an und trägt darauf an: „Die Kammer möge sich mit jenem Principe einverstanden erklären, und es der Redactionsdeputation — oder nach der Erläuterung Sr. Königl. Hoheit „der Redaction“ — überlassen, dasselbe in einer passenden Fassung und an einem passenden Orte in das Gesetz einzuschalten.“ Ich frage also die Kammer: ob sie hierin der Deputation beipflichte? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Uebergehend auf den 66. §., so ist zuvörderst beantragt worden, daß die in §. 3 (s. o. §. 4) parenthesirten Worte: „mithin unter Einlösung“, so wie der Schlusssatz des Paragraphen: „Die Zahlung — — genannt“ in Wegfall gebracht werden sollen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beipflichte? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter beantragt die Deputation: daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, bei der endlichen Redaction die Worte: „Einlösung“ und: „einlösen“ überall, wo sie statt: „Zahlung, Bezahlung, zahlen und bezahlen“ stehen, mit den zuletzt gedachten gewöhnlichen Ausdrücken zu vertauschen“, und es ist später noch hinzugefügt worden, man möge: „die Bezeichnung: Einlösung überall nur in Beziehung auf den zu leistenden Remboursbrauch.“ Auf diese Beschlüsse, vervollständigt durch das Gutachten unserer Deputation, stelle ich die nächste Frage und frage: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter ist noch beschlossen, die Worte auf Zeile 1 und 2: „von dem Bezogenen oder Domiciliaten“ wegzulassen. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Vorschlag der Deputation annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun stelle ich die letzte Frage auf Annahme des §. 66 mit den beschlossenen Modificationen. Ich frage: ob der Paragraph so angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 67.

Erst mit der Präsentation des Wechsels zur Zahlung treten die Wirkungen des Verzugs ein, namentlich sind von diesem Zeitpunkte an, auch wenn die Präsentation erst nach der Verfallzeit geschähe, im Verhältnisse zum Acceptanten die Verzugszinsen zu berechnen.

In den Motiven des Entwurfs ist hierzu bemerkt:

Die abweichende Bestimmung §. 67, daß die Verzugszinsen erst von der Präsentation zur Zahlung berechnet werden sollen,